



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
Gemeinden, Verbandsgemeinden und
Zweckverbände
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt
Referat 206

Nachrichtlich per E-Mail:
Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
Landesrechnungshof
Ministerium der Finanzen
Statistisches Landesamt
SIKOSA
Wasserverbandstag
AFI-LSA

Verwendung der Mittel der Investitionspauschale

6. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zeichen:
32.2-10405/364

in der Vergangenheit gab es immer wieder Unklarheiten, wie die Mittel der Investitionspauschale gemäß § 16 FAG zu verwenden sind. Aus diesem Grund werden in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen folgende Hinweise gegeben:

Bearbeitet von:
Claudia Meinecke

Durchwahl:
(0391) 567-5315

Die Investitionspauschale ist bereits seit 1993 (damals „Investitionszuweisung“) ein wesentlicher Bestandteil des Finanzausgleichs zwischen Land und Kommunen mit dem Ziel, die kommunale Infrastruktur zu verbessern. Diese pauschalen Mittel dienen und dienen auch nach dem Wegfall des konkreten Hinweises seit dem FAG 2015 insbesondere dazu, die kommunalen Eigenanteile bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln erbringen zu können. Dieser Zweckbestimmung folgend ist die Verwendung der Investitionspauschale für konsumtive Maßnahmen zum Erhalt der kommunalen Infrastruktur nur zulässig, sofern im betreffenden Haushaltsjahr keine Fördermittel, bei denen ein Eigenanteil zu erbringen ist, in Anspruch genommen werden oder wenn bei Fördermaßnahmen im Rahmen der mittelfristigen Planung die Investitionspauschale für mehrere Jahre angespart werden muss, um den Eigenanteil zu erbringen. Nur wenn diese vorrangigen Maßnahmen nicht vorliegen, kann die Investitionspauschale für andere Maßnahmen verwendet werden.

E-Mail:
Claudia.Meinecke@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Entscheidend für die Verwendung von Zuwendungen jeglicher Art ist der Sinn und Zweck, den der Geber mit seinen Zuwendungen verfolgt. Da es sich beim Finanzausgleichsgesetz um ein Landesgesetz handelt und der Zweck der Investitionspauschale unverändert fortbesteht, gilt für deren Anwendung das kamerale Haushaltsrecht und somit die kamerale Definition der Begriffe „Investition“ und „kommunale Infrastruktur“.

Der mit dem neuen System der Doppik eingeführte und mit der Neufassung der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 16. Dezember 2015 präzisierter doppischer Investitionsbegriff in Abgrenzung zu den Begrifflichkeiten „Instandsetzung“ und „Unterhaltungsaufwand“ (§ 11 Abs. 1 KomHVO) dient hingegen in diesem Fall ausschließlich der Darstellung im Haushalt. Insofern ist zwischen der Verwendung der Mittel und deren Verbuchung zu unterscheiden.

Das bedeutet, dass für die Verwendung der Mittel § 13 Abs. 3 Nr. 2 der Landeshaushaltsordnung maßgeblich ist. Im Einzelfall ist zu prüfen, inwieweit eine beabsichtigte Maßnahme diesen Vorgaben entspricht.

Danach sind Ausgaben für Investitionen

„die Ausgaben für

- a) Baumaßnahmen, soweit sie nicht militärische Anlagen betreffen,
- b) den Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden oder soweit es sich nicht um Ausgaben für militärische Beschaffungen handelt,
- c) den Erwerb von unbeweglichen Sachen,
- d) den Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, von Wertpapieren sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen,
- e) Darlehen,
- f) die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen,
- g) Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die in den Buchstaben a bis f genannten Zwecke.“

Darüber hinaus enthalten die Allgemeinen Hinweise zum Gruppierungs- und Funktionenplan (AH-GF) sowie die Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan (ZR-GPL) weitere Präzisierungen zur Investitionsdefinition. Nach Nr. 3.8 Satz 2 AH-GF sind Ausgaben für Investitionen „Ausgaben, die bei makroökonomischer Betrachtung die Produktionsmittel der Volkswirtschaft erhalten, vergrößern oder verbessern.“ Näheres wird in den Hauptgruppen 7 und 8 bestimmt (Nrn. 7 und 8 ZR-GPL), in denen ergänzend zum Teil auch Wertgrenzen festgelegt sind. Nicht alle Baumaßnahmen, die der Werterhaltung dienen, stellen nach dem Landesrecht automatisch Investitionen dar.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass hierdurch überwiegend Maßnahmen der Unterhaltung im doppelischen Sinne finanziert werden. In den meisten Fällen wird es sich doppelisch wie auch kameral gleichermaßen um Investitionen handeln.

Auch der Begriff der kommunalen Infrastruktur ist im kameralen Sinne anzuwenden, jedoch ohne dass hierzu eine konkrete Definition vorliegt. Der Begriff ist entsprechend weit auszulegen und beinhaltet, anders als in der Doppik, auch Gebäude, die zur Wahrnehmung kommunaler Aufgaben genutzt werden.

Für die Verbuchung der Mittel sind hingegen, unabhängig von der Zulässigkeit der Verwendung der Mittel, die Regelungen der Doppik zu beachten. Die Einzahlung der Investitionspauschale ist gemäß Kontenrahmenplan unter dem Konto 6811 zu verbuchen. Gleichzeitig ist der Sonderposten aus Anzahlungen (Konto 2341) zu bilanzieren. Die Verwendung der Mittel ist dann nach den strengeren Kriterien des doppelischen Investitionsbegriffs darzustellen. Handelt es sich auch hierbei um eine Investition, sind die entsprechenden Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bilanzieren und der Sonderposten in den zugehörigen spezielleren Sonderposten umzubuchen. Eine Auflösung des Sonderpostens ist entsprechend der Abschreibung vorzunehmen. Werden die Mittel hingegen zu konsumtiven Zwecken verwendet, entsteht neben der Auszahlung aus dem Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit auch Aufwand. Die Einzahlung ist in das Konto der laufenden Verwaltungstätigkeit 6141 umzubuchen. Zur Neutralisierung des Aufwandes ist der zugehörige Sonderposten aus Anzahlungen einmalig in voller Höhe als Ertrag im Konto 4141 aufzulösen. Im Übrigen wird auf die Regelungen des § 34 Abs. 5 KomHVO und des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 20. Dezember 2013 zur Bilanzierung von Sonderposten verwiesen. Wenn bereits bei der Planung feststeht, dass Teile der Investitionspauschale für Maßnahmen verwendet werden, die doppelisch keine Investition darstellen, ist bereits zu diesem Zeitpunkt in den konsumtiven Konten zu planen.

Dass durch diese Systematik eine Unstimmigkeit bei einer volkswirtschaftlichen Gesamtsicht entsteht, ist der Verwendung der unterschiedlichen Systeme des Haushalts- und Rechnungswesens im Land Sachsen-Anhalt und bei den Kommunen des Landes geschuldet und muss hingenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Mietzner